

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR GG250020 vom 9. Juli 2025**

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_winterthur\\_GG250020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_GG250020)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR GG250020 du 9 juillet 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR GG250020 del 9 luglio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (fortan Staatsanwaltschaft) vom 13. März 2025 (act. 27) ging am 19. März 2025 samt Ak- ten beim hiesigen Bezirksgericht ein. In der Folge wurden die Parteien mit Verfü- gung vom 16. April 2025 zur Hauptverhandlung auf den 9. Juli 2025, 14.00 Uhr, vorgeladen. Gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen und der Privatklägerin wurde zudem auch Frist angesetzt, um ihre Zivilforderung schriftlich zu beziffern und zu begründen (act. 31). Innerhalb erstreckter Frist machte die Rechtsbeiständin der Privatklägerin mit Eingabe vom

#### **E. 1.1**

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren für das Vor- verfahren und das gerichtliche Verfahren samt Auslagen, namentlich die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin (Art. 422 StPO).

#### **E. 1.2**

Gestützt auf § 2 Abs. 1 lit. b bis d in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. a Gebüh- renverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) sowie ange- sichts des Umfangs und der Bedeutung des Falles erscheint eine Entscheidgebühr von Fr. 1'800.– als angemessen. Die Kosten des Vorverfahrens sind ausgewiesen und betragen Fr. 2'500.– (act. 28). 2. Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin

- 29 - 2.1. Die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin ist für ihre Bemühun- gen in Anwendung von § 23 in Verbindung mit § 16 f. und § 3 Anwaltsgebühren- verordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV) sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des vorliegenden Falles zu entschädigen. Als notwendige Auslagen zu ersetzen sind namentlich Reisespesen, Porti, Kosten für Telekommunikation und Fotokopien (§ 22 AnwGebV). 2.2. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 5. Juni 2023 wurde der Privatklägerin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihr mit Wirkung ab 1. Juni 2023 Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechts- beiständin bestellt (act. 17/5). 2.3. Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ ist unter Berücksichtigung der Honorarnoten vom 3. Juli 2025 (act. 57) und vom 9. Juli 2025 (act. 65) und ihren damit geltend gemachten Bemühungen sowie der Dauer der Hauptverhandlung inkl. Spesenpau- schale und MwSt. mit insgesamt Fr. 13'002.85 zu entschädigen. Davon wurden Fr. 6'272.20 bereits im Vorverfahren entschädigt (act. 36). 3. Parteientschädigung

#### **E. 1.3**

Wie bereits festgestellt, konstituierte sich die Geschädigte am 25. Januar 2025 gegenüber der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland mittels Formular als Zivil- und Strafkägerin und bezifferte und begründete mit Eingabe vom 3. Juni 2025 ihre zivilrechtlichen Forderungen innerhalb der ihr dazu angesetzten Frist (act. 14/2 und act. 44).

- 24 - 2. Schadenersatz 2.1. Die Privatkägerin verlangt vom Beklagten zum einen Schadenersatz in der Höhe von Fr. 4'282.90. Zum anderen beantragt sie, es sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatkägerin dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei, und es sei vorzumerken, dass die spätere Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen vorbehalten bleibe (act. 44 S. 2). Zur Begründung des Schadenersatzbegehrens über Fr. 4'282.90 lässt sie zusammengefasst ausführen (act. 44 S. 4), sie leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung nach den sexuellen Übergriffen, die eine Therapie erforderlich machen würden. Der geltend gemachte Betrag entspreche den durch die sexuellen Übergriffe notwendig gewordenen Auslagen für Therapiesitzungen aufgrund ihrer Traumafolgesymptomatik, die von keiner Versicherung übernommen worden seien. Der Beschuldigte habe darüber hinaus sämtliche Kosten zu ersetzen, welche ihr als Folge der angeklagten Delikte in Zukunft noch entstehen würden. Dazu reichte sie Berichte und Rechnungen der behandelnden Therapeutinnen ein (act. 45/1-2). 2.2. Der Beschuldigte beantragt, das Schadenersatzbegehren der Privatkägerin sei auf den Zivilweg zu verweisen (act. 66 S. 1). Zur Begründung lässt er ausführen (act. 66 S. 7 f.), es sei nicht vorstellbar, dass die maximal vier gewaltlosen und in gegenseitigem Einvernehmen erfolgten sexuellen Kontakte vor dem vollendeten 16. Altersjahr der Privatkägerin die (alleinige) Ursache für die geltend gemachten Beschwerden darstellten, die nun 10 Jahre danach geltend gemacht würden. Zudem würden die Behandlungen bei Zusatzversicherungen von der Krankenkasse bezahlt. Es sei nicht bekannt, ob das vorliegend der Fall sei. Die Forderungen seien daher illiquid. 2.3. Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Die Deliktshaftung setzt kumulativ voraus, dass ein Vermögensschaden vorliegt, welcher durch eine unerlaubte Handlung entstanden ist, ein natürlicher sowie adäquater Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Handlung und dem Schaden besteht, sowie ein Verschulden des Urhebers vorliegt (OFK OR-FISCHER, Art. 41 N 14).

- 25 - 2.4. Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass die Privatkägerin an den im psychotherapeutischen Bericht ihrer Psychotherapeutin (act. 45/1) beschriebenen Beschwerden leidet (act. 66 S. 7). Der Bericht schildert nachvollziehbar, dass die Privatkägerin etwa den ersten Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten bis ins kleinste Detail memorisiert hat. Diese Tat ist für die Privatkägerin damit offensichtlich prägend und belastend. Zudem wird nachvollziehbar beschrieben, dass die Privatkägerin die strafbare sexuelle Beziehung mit dem Beschuldigten ihren Eltern und ihren Peers gegenüber verschweigen und dafür ein Lügengebäude aufbauen musste, was zu Einsamkeit geführt habe. So hat sie etwa gegenüber ihren Eltern über ihren Aufenthaltsort gelogen, wenn sich der Beschuldigte für die vorliegend zu beurteilenden sexuellen Handlungen mit der Privatkägerin verabredete. Die Verantwortung dafür lag nicht bei der noch 15-jährigen Privatkägerin, sondern beim erwachsenen Beschuldigten. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass sich gerade der Beginn der sexuellen Beziehung des Beschuldigten zur Privatkägerin zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Privatkägerin noch im Schutzalter befand, negativ auf ihre sexuelle Entwicklung ausgewirkt hat. Dass sich die Symptome erst Jahre später zeigen,

ist im Übrigen geradezu typisch und ein allgemein bekannter Umstand. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die strafbaren und damit unerlaubten sexuellen Handlungen mit der noch 15-jährigen Privatklägerin adäquat kausal und schuldhaft einen Schaden verursacht hat, für den er gegenüber der Privatklägerin haftbar ist. 2.5. Die Privatklägerin macht einstweilen Behandlungskosten von Fr. 4'282.90 geltend, die nicht von Versicherungen übernommen worden seien. Sie belegt diese mit Rechnungen respektive Rückforderungsbelegen der behandelnden Therapeuten (act. 45/2). Es liegen jedoch keine Belege dazu vor, dass diese Therapien nicht durch Versicherungen, etwa im Rahmen von Zusatzversicherungen, übernommen werden. Es fehlen zudem Behauptungen und Belege dazu, inwieweit die Therapien für die Behandlung der durch die strafbaren Handlungen des Beschuldigten verursachten Beeinträchtigungen erforderlich waren. Aus dem eingereichten therapeutischen Bericht (act. 45/1) geht jedenfalls nicht hervor, dass alleine die strafbaren Handlungen vor dem vollendeten 16. Altersjahr der Privatklägerin die Therapien notwendig gemacht haben. Im Gegenteil wird auf die gesamte (mehrjährige) Dauer der Beziehung und damit auch auf Ereignisse in der Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin verwiesen, die nach diesem Datum erfolgt sind. Die Schadenersatzforderung der Klägerin ist damit betreffend Höhe illiquid. 2.6. Es ist daher festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches ist die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 3. Genugtuung

#### **E. 1.4**

Im Gegensatz zum altrechtlichen Berufsverbot umfasst das neurechtliche Tätigkeitsverbot sowohl berufliche als auch organisierte ausserberufliche Tätigkeiten. Damit kommen als Anlasstaten auch in der Freizeit begangene Delikte in Betracht. Zudem führt eine Verurteilung wegen sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB nicht nur zu einer zeitlich befristeten, sondern grundsätzlich zwingend zu einem lebenslänglichen Verbot jeder beruflichen und jeder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. Ein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 187 Abs. 4bis StGB, bei dem ausnahmsweise von einem Tätigkeitsverbot abgesehen werden könnte, ist bei den vorliegend zu beurteilenden Straftaten klarerweise nicht anzunehmen (vgl. BGer 6B\_25/2024, Urteil vom 7. Mai 2025, E. 3.3.3). In Anwendung der heute geltenden Fassung von Art. 67 StGB wäre dem Beschuldigten somit lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit zu verbieten, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. Damit erweist sich das heutige Recht in jedem Fall nicht als das mildere. Es ist damit bezüglich Massnahmen das Berufsverbot gemäss dem zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Art. 67 aStGB anzuwenden. 2. Berufsverbot 2.1. Hat jemand in Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr weiteren Missbrauchs, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeit für sechs Monate bis zu fünf Jahren

- 20 - ganz oder teilweise verbieten. Mit dem Berufsverbot wird ausgeschlossen, dass der Täter die Tätigkeit selbständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, als Beauftragter oder als Vertreter eines andern ausübt. Besteht die Gefahr, der Täter werde seine Tätigkeit auch zur Begehung von Straftaten missbrauchen, wenn er sie

nach Weisung und unter Kontrolle eines Vorgesetzten aus- übt, so ist ihm die Tätigkeit ganz zu untersagen (Art. 67 Abs. 1 und 2 aStGB in der bis 31. Dezember 2014 gültigen Fassung; AS 2006 3459; BBl 1999 II 1979). 2.2. Das Berufsverbot nach Art. 67 aStGB betrifft Verurteilungen wegen Verbre- chen oder Vergehen, die in Ausübung eines Berufs, Gewerbes oder Handelsge- schäftes begangen wurden. Dabei wird der Beruf als spezialisierte, zeitlich nicht begrenzte, regelmässige der Bestreitung des Lebensunterhalts dienende Tätigkeit eines Menschen umschrieben (Handkommentar StGB, 2. Aufl. 2009-STRATEN- WERTH/WOHLERS, Art. 67 Rz 2). Die Anlasstat muss in Ausübung einer dieser Tä- tigkeiten begangen worden sein. Das ist nur der Fall, wenn das Delikt als Ausnüt- zung der spezifischen Möglichkeiten erscheint, welche mit ihr verbunden sind. 2.3. Der Beschuldigte erklärte an der Hauptverhandlung, er arbeite als selbstän- diger Architekt (Prot. S. 8). Er sei nur ehrenamtlich für den Turnverband und als Turntrainer tätig gewesen und habe dafür lediglich Spesenentschädigung erhalten. Auf Nachfrage gab der Beschuldigte ausserdem an, ein bis zwei Mal jährlich Trai- nerausbildungen durchgeführt zu haben, für welche er jeweils eine Entschädigung von je etwa Fr. 1'800.– erhalten habe. Er habe dieses Einkommen in der Steuerer- klärung nie als Nebenerwerb deklariert, da er nie so viel erhalten habe, dass er dies hätte tun müssen (Prot. S. 10 f.). 2.4. Der Beschuldigten war offenbar intensiv und mit grossem zeitlichen Einsatz im Turnverband aktiv. Dabei handelte es sich jedoch nicht um eine berufliche Tä- tigkeit im Sinne von Art. 67 aStGB, sondern um eine ausserberufliche, ehrenamtli- che Tätigkeit. Namentlich wurde er für seine Tätigkeit nicht im Sinne eines Einkom- mens zur Bestreitung seines Lebensunterhalts entlohnt. Selbst wenn die vom Be- schuldigten erwähnte Entschädigung für die Trainerausbildung von jährlich Fr. 1'800.– bis Fr. 3'600.– als berufliche Tätigkeit betrachtet werden könnte, wäre

- 21 - die Entschädigung für die Ausbildung von Trainerinnen und Trainern angefallen, mithin von Erwachsenen und nicht von Kindern im Schutzalter. 2.5. Ein Berufsverbot im Sinne von Art. 67 aStGB setzt sodann voraus, dass die Straftat in Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes begangen wurde. Vorliegend lernte der Beschuldigte die Privatklägerin zwar im Rahmen sei- ner Tätigkeit als Funktionär und Trainer innerhalb des Turnverbands kennen und trainierte die Privatklägerin auch in Trainingslagern oder bei Trainingszusammen- zügen (Prot. S. 14). Die strafbaren sexuellen Handlungen mit der minderjährigen Privatklägerin beging der Beschuldigte jedoch nicht während dieser Lager oder Zu- sammenzügen, sondern anlässlich privater Treffen. Selbst wenn die Tätigkeit des Beschuldigten als Beruf im Sinne von Art. 67 aStGB zu betrachten wäre, wären die Taten daher nicht in Ausübung dieser Tätigkeit erfolgt, wie dies für ein Berufsverbot nach Art. 67 aStGB erforderlich wäre. 2.6. Die Voraussetzungen, um gegen den Beschuldigten ein Berufsverbot im Sinne von Art. 67 aStGB auszusprechen, sind somit vorliegend nicht erfüllt. 3. Kontakt- und Rayonverbot

## **E. 3**

Anwendbares Recht

### **E. 3.1**

Die Privatklägerin beantragte zudem, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr eine Parteientschädigung von Fr. 5'705.25 (inkl. Barauslagen und MwSt.) für die in der Zeit vor Einsetzung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin entstandenen An- waltskosten zu bezahlen (act. 44).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft im Falle ihres Obsiegens gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Die Privatklägerschaft obsiegt, wenn im Falle der Strafklage die beschuldigte Person schuldig gesprochen wird und/oder wenn im Falle der Zivilklage die Zivilforderung geschützt wird. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig

- 30 - waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1 S. 107 und E. 4.3 S. 108; Urteil 6B\_423/2016 vom 26. Januar 2017 E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Die Privatklägerin obsiegt sowohl mit ihrer Strafklage als auch in Teilen ihrer Zivilklage. Die geltend gemachten Kosten betreffen im Wesentlichen die notwendige Vertretung der Privatklägerin zu Beginn des Ermittlungs- respektive Untersuchungsverfahrens. Sie sind daher grundsätzlich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Verschiedene geltend gemachte Aufwände, etwa die verschiedenen Telefonate mit Swiss Sport Integrity, betreffen jedoch nicht das Strafverfahren (vgl. act. 62) und sind nicht vom Beschuldigten zu entschädigen. Die Entschädigung ist daher auf die beantragten Fr. 5'705.25, sondern auf insgesamt Fr. 5'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) festzusetzen. Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten der Privatklägerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.– zu bezahlen.

- 31 - 4. Kostenverteilung Mit Verfügung vom 13. März 2025 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren bezüglich verschiedener Vorwürfe ein. Dabei wurde in Ziffer 3 verfügt, dass über die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegend angeklagten Verfahrensteil befunden werde (act. 25). Nachdem die Untersuchungskosten teilweise durch die eingestellte Untersuchung verursacht wurden, sind die Kosten für das Vorverfahren dem Beschuldigten zu zwei Dritteln (Fr. 1'666.65) aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO). Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, sind vollständig dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind indessen einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt einer Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 5. Entschädigung beschuldigte Person

### **E. 3.4**

Die sexuellen Handlungen mit der zum Tatzeitpunkt 15-jährigen Privatklägerin, namentlich das Berühren ihres Intimbereichs sowie der mehrfache Geschlechtsverkehr, stellen massive Eingriffe in die sexuelle Integrität der Privatklägerin durch den Beschuldigten dar. Es ist offensichtlich und vom Beschuldigten auch anerkannt, dass diese Verletzungen der Persönlichkeit der Privatklägerin Anspruch auf eine Genugtuung begründen. Wie bereits zum Schadenersatz ausgeführt, wirkte sich gerade der Beginn der sexuellen Beziehung des Beschuldigten zur Privatklägerin zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Privatklägerin noch im Schutzalter befand, nachhaltig negativ auf ihre sexuelle Entwicklung aus. Wie die behandelnde Psychotherapeutin berichtet und die Privatklägerin auch selbst schildert (vgl. etwa act. 9/1, Frage/Antwort 198 ff.), kam es in der

mehrfährigen Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin auch nach vollendetem 16. Altersjahr zu sexuellen Erfahrungen, die sich negativ auf die psychosexuelle Entwicklung der Privatklägerin auswirkten und heute einer therapeutischen Aufarbeitung bedürfen. Diese Vorkommnisse sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und daher für die Bemessung der Genugtuung nicht heranzuziehen. Für die vorliegend zu beurteilenden sexuellen Handlungen des Beklagten an der Privatklägerin erscheint eine Genugtuung von Fr. 4'000.– als angemessen.

- 28 -

### **E. 3.5**

Genugtuungsansprüche sind nach der Rechtsprechung ab dem Tag des schädigenden Ereignisses zu verzinsen, wie dies die Privatklägerin geltend macht. Wie der Schadenszins bezweckt der Zins auf die Genugtuung ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses den Gläubiger so zu stellen, als wäre ihm der Geldbetrag bereits im Zeitpunkt der Persönlichkeitsverletzung bzw. der Entstehung der seelischen Unbill zugeflossen. Der Zins bildet Teil der Genugtuung, denn diese soll der geschädigten Person unabhängig von der Länge des Verfahrens bis zur endgültigen Festlegung der Genugtuungssumme bzw. bis zur Zahlung in vollem Betrag zur Verfügung stehen; der Zins soll die vorenthaltene Nutzung des Kapitals für die Zeit zwischen dem Delikt bzw. dessen Auswirkung auf die Persönlichkeit des Opfers und der Zahlung ausgleichen. Der Zinssatz beträgt gemäss Art. 73 OR 5 % (BGE 129 IV 149 E. 4.1 – 4.3 mit Hinweisen; Urteil 6B\_20/2016 vom 20. Dezember 2016 E. 2.5.1). Sofern eine für jedes schädigende Ereignis gleichbleibende Genugtuungssumme zugesprochen wurde, kann der Zins ab einem mittleren Verfalltag zugesprochen werden (vgl. BGE 131 III 12 E. 9.5).

### **E. 3.6**

Der Beschuldigte ist damit zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 4'000.– nebst 5 % Zins ab dem 1. Januar 2013 (mittlerer Verfalltag) zu bezahlen. X. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Verfahrenskosten

### **E. 4**

Art der auszufällenden Strafe

#### **E. 4.1**

Bei der Wahl der Sanktionsart sind als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 100 E. 4.2 m.w.H.). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 123 E. 5.2 m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, kann für sämtliche sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB sowohl eine Geldstrafe wie auch eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden. Es besteht keine Veranlassung, statt einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe auszufällen. Es erscheint vorliegend für sämtliche Delikte eine Geldstrafe angemessen und zweckmässig.

## **E. 5**

### Konkrete Strafzumessung

#### **E. 5.1**

Der Beschuldigte beantragte, ihm sei eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 8'000.– zur Deckung der Verteidigungskosten im Zusammenhang mit den ein- gestellten Delikten zuzusprechen (act. 66).

##### **E. 5.1.1**

Bei der Beurteilung der objektiven Tatschwere betreffend den ersten Ge- schlechtsverkehr zwischen November und Weihnachten 2012 ist zu berücksichti-

- 12 - gen, dass es sich bei der damals 15-jährigen Privatklägerin um ein Kind rund zwei bis vier Monate vor der Schutzaltersgrenze von 16 Jahren handelte. Mit dem voll- zogenen Geschlechtsverkehr nahm der Beschuldigte eine der intimsten sexuellen Handlungen direkt an der Jugendlichen vor. Zudem bestand zwischen dem Be- schuldigten und der Privatklägerin ein massiver Altersunterschied und ein damit einhergehendes erhebliches Machtgefälle.

##### **E. 5.1.2**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Es ging ihm um die Befriedigung seiner eigenen sexuellen Lust. Dabei hatte der Be- schuldigte die Privatklägerin als Trainer und als Kaderfunktionär im Geräteturnen kennengelernt und nutzte das ihm von der Privatklägerin in sportlicher Hinsicht ent- gegengebrachte Vertrauen und die Bewunderung aus. Für diesen ersten Ge- schlechtsverkehr hat sich der Beschuldigte mit der Privatklägerin bei sich zuhause verabredet, wobei diese von ihrem Wohnort in C.\_\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_\_ gelangen musste. Es handelte sich damit nicht um eine spontane, isolierte Entgleisung, son- dern um eine geplante Handlung, nachdem zuvor bereits sexuelle Handlungen von geringerer Intensität vorgenommen worden waren.

##### **E. 5.1.3**

Im Vergleich zu anderen denkbaren Formen von sexuellen Handlungen mit Kindern ist die Einsatzstrafe aufgrund des objektiven und subjektiven Verschuldens des Beschuldigten im Sinne von Art. 47 Abs. 2 StGB insgesamt im unteren Drittel des Strafrahmens auf 300 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

#### **E. 5.2**

Eine beschuldigte Person hat gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf eine Entschädigung im Falle eines Freispruchs oder einer Verfahrenseinstellung.

##### **E. 5.2.1**

Der Beschuldigten tauschte vor dem ersten Geschlechtsverkehr wiederholt Küsse auf den Mund sowie Zungenküsse aus. Zudem berührte der Beschuldigte die Privatklägerin im November 2012 (einmalig) im Intimbereich und führte mehrere Finger in die Scheide ein. Sodann hatte er in der Zeit bis zum vollendeten 16. Al- tersjahr der Privatklägerin am tt.mm.2013 noch weitere drei Male einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin.

##### **E. 5.2.2**

Wie beim ersten Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin nahm der Beschuldigte auch diese sexuellen Handlungen an der damals 15-jährigen Privatklä-

- 13 - gerin, also an einem Kind rund vier Monate bis unmittelbar vor Erreichen der Schutzaltersgrenze von 16 Jahren vor. Die Handlungen wurden zumindest mehrheitlich von ihm initiiert (act. 8, Antwort auf Frage 19). Zudem bestand zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin ein massiver Altersunterschied und ein damit einhergehendes erhebliches Machtgefälle.

### **E. 5.2.3**

Bei den Küssen auf den Mund und den Zungenküsse handelt es sich in objektiver Hinsicht um sexuelle Handlungen am untersten Rand der Strafbarkeit. Im Gegensatz dazu stellt das Berühren des Intimbereichs der Privatklägerin mit Einführen von mehreren Fingern in die Scheide eine sexuelle Handlung von erheblicher Intensität dar. Die drei Male, bei denen der Beschuldigte mit der Privatklägerin über das erste Mal hinaus Geschlechtsverkehr hatte, sind grundsätzlich mit dem ersten Mal vergleichbar. Sie fanden aber im Rahmen einer sich (aus welchen Gründen auch immer) festigenden Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin statt. Dabei nutzte der Beschuldigte das ihm von der Privatklägerin in sportlicher Hinsicht als Trainer und Verbandsfunktionär entgegengebrachte Vertrauen und die Bewunderung aus.

#### **E. 5.2.3.1**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte auch bezüglich dieser Delikte mit direktem Vorsatz. Es ging ihm um die Befriedigung seiner eigenen sexuellen Lust und allenfalls um Bestätigung. Auch hier handelte es sich nicht um Einzeltaten des Beschuldigten. Die sexuellen Handlungen wurden vom Beschuldigten bewusst vorgenommen und in der Intensität gesteigert, da er noch innerhalb des Schutzalters der Privatklägerin eine sexuelle Beziehung mit ihr eingehen wollte. Die sexuellen Handlungen fanden sodann in geplantem Rahmen statt, indem sich der Beschuldigte jeweils mit der Privatklägerin verabedete und sie dafür teilweise nach D. \_\_\_\_\_ an den Wohnort des Beschuldigten gelangen musste.

#### **E. 5.2.3.2**

Für die Küsse auf den Mund und die Zungenküsse wäre aufgrund der Tatkomponente eine einzelne Strafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe auszufallen. Für das Berühren des Intimbereichs der Privatklägerin und das Einführen der Finger in die Scheide wären hypothetische Einzelstrafe von 150 Tagessätzen auszufallen, und für die drei Mal Geschlechtsverkehr je 180 Tagessätze Geldstrafe.

- 14 -

### **E. 5.3**

Die Staatsanwaltschaft hat in Ziffer 4 der Einstellungsverfügung vom 13. März 2025 bereits rechtskräftig über eine Entschädigung oder Genugtuung des Beschuldigten für den eingestellten Teil der Untersuchung entschieden (act. 25 S. 7). Darauf kann im vorliegenden Verfahren nicht mehr zurückgekommen werden. Bezüglich der vorliegend angeklagten Delikte ist der Beschuldigte vollumfänglich schuldig zu sprechen. Es besteht daher keine Veranlassung, dem Beschuldigten eine Entschädigung zuzusprechen.

- 32 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 aStGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 280 Tagessätzen zu Fr. 120.– (entspricht Fr. 33'600.–) sowie mit einer Busse von Fr. 2'000.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen. 5. Es wird kein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB und kein Berufsverbot im Sinne von Art. 67 aStGB angeordnet.

### **E. 5.3.1**

Wird der Beschuldigte nicht nur wegen eines einzelnen Delikts verurteilt, sondern hat er mehrere unterschiedliche Straftatbestände oder den gleichen Tatbestand mehrfach erfüllt und hält das Gericht bei jedem einzelnen Delikt die gleiche Strafart für angezeigt, hat es eine Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB auszufällen. Sind die einzelnen Strafarten jedoch nicht gleichartig, ist eine Gesamtstrafe ausgeschlossen und die Strafen sind kumulativ zu verhängen. Dass die anwendbaren Strafnormen abstrakt gleiche Strafen androhen, genügt nicht (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1). Die Gesamtstrafe ist somit nur möglich, wenn bei getrennter Beurteilung mehrere Freiheitsstrafen, mehrere Geldstrafen oder mehrere Bussen verwirkt sind (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1).

### **E. 5.3.2**

Ausgehend von der verschuldensangemessenen Einsatzstrafe von 300 Tagessätzen für die sexuelle Handlung mit einem Kind sind die weiteren Einzelstrafen nicht zu addieren, sondern in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu asperieren und so eine Gesamtstrafe zu bilden. Werden vergleichsweise leichtere Straftaten zu schwereren Straftaten asperiert, so rechtfertigt sich ein geringerer Strafzuschlag (ACKERMANN/EGLI, Die Strafartschärfung – eine gesetzesselöste Figur, forumpoenale 3/2015 S. 158 ff., 161).

### **E. 5.3.3**

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die übrigen sexuellen Handlungen gegenüber demselben Opfer vorgenommen wurden, sich alle Handlungen in einem verhältnismässig kurzen zeitlichen Abstand ereigneten und im Rahmen einer Beziehung stattfanden, rechtfertigt es sich, die verschuldensangemessene Einsatzstrafe von 300 Tagessätzen um rund einen Drittel der erwähnten Einzelstrafen von total 710 Tagessätzen, mithin um 240 Tagessätze auf insgesamt 540 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

## **E. 5.4**

Täterkomponente

### **E. 5.4.1**

Der Beschuldigte ist in E.\_\_\_\_\_ aufgewachsen. Nach dem Tod seiner Mutter wohnte sein Vater bei ihm; mittlerweile wohnt dieser in einem Pflegeheim. Der Beschuldigte hat eine Lehre als Hochbauzeichner abgeschlossen und ist seit 1997 als

- 15 - Architekt selbständig erwerbend. Er ist ledig, hat keine Kinder und wohnt mit seiner Partnerin zusammen. Sein Verdienst als selbständig Erwerbender beläuft sich auf Fr. 7'000.– bis Fr. 8'000.– pro Monat. Er besitzt Wohneigentum und hat Hypothekenschulden. Dem Vorleben des Beschuldigten sind keine für die Strafzumessung relevanten Kriterien zu entnehmen. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind als

strafzumessungsneutral zu qualifizieren.

#### **E. 5.4.2**

Der Beschuldigte hat keine Vorstrafen.

#### **E. 5.4.3**

Das vollständige Geständnis des Beschuldigten von Beginn weg wirkt sich deutlich strafmildernd aus. Es hat das Verfahren erheblich vereinfacht und der Geschädigten ausserdem eine erneute, parteiöffentliche Einvernahme erspart.

#### **E. 5.4.4**

Die vorliegend zu beurteilenden Taten hat der Beschuldigte zwischen November 2012 und mm.2013, mithin vor rund 12,5 Jahren, begangen. Die Verjährungsfrist von 15 Jahren ist damit zu mehr als zwei Dritteln verstrichen, ohne dass sich der Beschuldigte in dieser Zeit erneut strafbar verhalten hätte, was im Sinne von Art. 48 lit. e StGB strafmildernd zu berücksichtigen ist (BGE 132 IV 1, E. 6.2).

#### **E. 5.4.5**

Unter Würdigung sämtlicher Täterkomponenten rechtfertigt sich eine Reduktion der aufgrund der Tatkomponente festgesetzten Gesamtstrafe von 540 Tagessätzen um einen Drittel respektive 180 Tagessätze aufgrund des Geständnisses sowie um weitere 60 Tagessätze aufgrund der seit der Taten verstrichenen Zeit. Es ist somit eine Geldstrafe von 300 Tagessätzen auszusprechen.

#### **E. 5.5**

Tagessatzhöhe

##### **E. 5.5.1**

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–, wobei das Gericht den Tagessatz ausnahmsweise bis auf Fr. 10.– senken kann, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (zum Ganzen: Art. 34 Abs. 2 StGB).

- 16 -

##### **E. 5.5.2**

Zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er ein monatliches Einkommen von Fr. 7'000.– bis Fr. 8'000.– als Architekt erzielt. Er wohnt zusammen mit seiner Lebenspartnerin und besitzt mit ihr zusammen Wohneigentum, für das auch eine Hypothek aufgenommen wurde (Prot. S. 9). Bei diesen Verhältnissen rechtfertigt es sich, die Tagessatzhöhe auf Fr. 120.– festzusetzen.

#### **E. 6**

Es wird kein Kontakt- und Rayonverbot im Sinne von Art. 67b lit. a und b StGB angeordnet.

#### **E. 7**

Die folgenden sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich, Zentrale Datenverarbeitung, lagernden Asservate: Apple iPhone 7 (A017'409'868) ■ SIM-Karte (A017'483'497) ■ Samsung (A017'409'880) ■ Samsung (A017'409'891) ■ werden dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herausgegeben. Dem Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheides angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Entscheides und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der genannten Lagerbehörde abzuholen.

- 33 - Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie vernichtet. Die Lagerbehörde wird angewiesen, diese Anordnung innert 30 Tagen zu vollziehen und zu dokumentieren.

#### **E. 8**

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 9**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von Fr. 4'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. Januar 2013 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin mit ihrer Genugtuungsforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 10**

Die Entscheidegebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.00 Gebühr für das Vorverfahren Entschädigung unentgeltliche Vertretung der Privatklä- Fr. 6'272.20 gerin Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen), bereits entschädigt Entschädigung unentgeltliche Vertretung der Privatklä- Fr. 6'730.65 gerin Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) Fr. 17'302.85 Total Verlangt keine der Parteien eine Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidegebühr auf zwei Drittel.

#### **E. 11**

Die Gebühr für das Vorverfahren werden dem Beschuldigten zu zwei Dritteln (Fr. 1'666.65) auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich diejenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden vollständig dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklä-

- 34 - rin werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO.

#### **E. 12**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren eine Entschädigung von Fr. 5'000.– zu bezahlen.

#### **E. 13**

Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung zugesprochen.

#### **E. 14**

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland (überbracht); ■ die Vertretung der Privatklägerin, im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerin (übergeben); die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht); ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A (per E-Mail an ■ vostra-pdf@ji.zh.ch); die für die Lagerung zuständige Stelle, Zentrale Datenverarbeitung, per ■ E-Mail an asservate@kapo.zh.ch.

## **E. 15**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensmitglied binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

- 35 - Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet und welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Winterthur, 9. Juli 2025 BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR Der Bezirksrichter: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. D. Strebel MLaw G. Kling

- 36 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.